



## Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu Studienorientierungsverfahren in grundständigen Studiengängen

vom 7. Juli 2011

Auf Grund von § 60 Absatz 2 Ziff. 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), i.F.d. Art. 2 d. G. vom 3. Dezember 2008 und § 3 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 5. Mai 2011 und am 9. Juni 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung und Durchführung der Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Ziff. 6 LHG. Sie gilt für die grundständigen Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Der Nachweis der Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren ist gemäß § 60 Abs. 2 Ziff. 6 LHG und § 2 Absatz 3 a bzw. § 2 Absatz 3 b der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Voraussetzung für die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang.

### § 2 Studienorientierungsverfahren für Lehramtsstudiengänge

Für die Zulassung zu einem Lehramtsstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist die Teilnahme an dem Lehrerorientierungstest Baden-Württemberg („bw-cct“) nachzuweisen. Der Lehrerorientierungstest Baden-Württemberg („bw-cct“) ist ein Online-Selbsttest. Er wird im Internet unter <http://www.bw-cct.de/> zur Verfügung gestellt.

### § 3 Studienorientierungsverfahren in Bachelorstudiengängen und anderen grundständigen Studiengängen außerhalb der Lehramtsstudiengänge

(1) Für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang außerhalb der Lehramtsstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nachzuweisen.

(2) Die Teilnahme an folgenden Studienorientierungsverfahren erfüllen die Voraussetzungen für die Zulassung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg:

1. Der landesweite Selbsttest zur Studienorientierung („was-studiere-ich.de“), der alle Fächer und Hochschulen in Baden-Württemberg umfasst. Der Studienorientierungstest wird als Kooperationsprojekt der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in Baden-Württemberg angeboten.

Es handelt sich um einen Online-Selbsttest, der im Internet unter <http://www.was-studiere-ich.de/> zur Verfügung gestellt wird.

2. Das Entscheidungstraining zur **BERufs- und STudienwahl (BEST)** in Baden-Württemberg. Es handelt sich um ein zweitägiges Entscheidungs- und Zielfindungstraining für Schüler/-innen an den allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien zum Thema „Studien- und Berufsorientierung“ in Form eines Kompakt-Seminars. Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung im Online-Verfahren werden im Internet unter <http://www.studieninfo-bw.de/> zur Verfügung gestellt.

### § 4 Form des Nachweises

- (1) Die Teilnahme an dem für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebene Studienorientierungsverfahren gemäß § 2 und § 3 ist durch einen Ausdruck der Teilnahmebescheinigung (Zertifikat) nachzuweisen und den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Die Teilnahmebescheinigung steht am Ende des jeweiligen Studienorientierungsverfahren (i.d.R. zum Ausdruck) zur Verfügung.
- (2) Studieninteressierte entscheiden über die Nachweispflicht/Testbestätigung hinaus selbst darüber, inwieweit sie das inhaltliche Testergebnis für weitere orientierende Gespräche bei der Studienberatung nutzen möchten.

### § 5 Zeitpunkte und Rechtsfolgen

- (1) Das Studienorientierungsverfahren stellt für die genannte Personengruppe gemäß § 60 Abs. 2 Ziff. 6 LHG eine unabdingbare Zulassungsvoraussetzung zum Studium dar.
- (2) Der Nachweis gemäß § 4 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen mit den Bewerbungsunterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen. Bei zulassungsfreien Studiengängen ist der Nachweis im Rahmen der Einschreibung zu erbringen.
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht innerhalb der genannten Fristen erbracht, führt dies aufgrund der gesetzlichen Regelung zu einer Studienplatzabsage aus formalen Gründen.

### § 6 Außerkrafttreten der Satzung vom 8. Februar 2011 zu Studienorientierungsverfahren

Mit dieser Satzung tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule vom 8. Februar 2011 zu Studienorientierungsverfahren in grundständigen Studiengängen außer Kraft.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassung zum Wintersemester 2011/2012.

Ludwigsburg, den 7. Juli 2011

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor